



GBLS

Genossenschaft Bootslager

Schwärzebach

Dr. Thomas Kellenberger

Neugasse 44

9001 St. Gallen

<http://www.gbls.ch>

Hallenordnung

1. Allgemeines/Grundsatz

- 1.1. Die Bootshallen Schwärzebach dienen der Lagerung und Überholung von Segel- und Sportbooten aller Klassen.
- 1.2. Die gemeinsame Benutzung der Bootshallen setzt bei allen Hallenliegern gegenseitige Rücksichtnahme voraus. Es gilt der Grundsatz, dass die Freiheit und Bedürfnisse des einzelnen Hallenliegers durch die Freiheiten und Bedürfnisse der übrigen Hallenlieger beschränkt werden.
- 1.3. Die gemeinsame Benutzung der Bootshallen setzt sodann von jedem Hallenlieger die genaue Einhaltung der nachfolgenden Hallenordnung voraus.

2. Mietvertrag

Siehe Mietvertrag

3. Belegungsordnung

- 3.1. Für die Belegung der Hallenplätze ist der in den Hallen angeschlagene Plan massgeblich (gilt auch für die Bootswagen im Sommer), wobei auch für Genossenschafter kein Anrecht auf einen bestimmten Platz besteht. Die einzelnen Boote sind peinlichst genau nach Plan zu platzieren.

Jedem Mieter steht für sein Material - exklusive Leitern - eine Fläche von maximal 2 m² für einen Kasten oder eine Kiste zur Verfügung. Weiteres Material (Werkbänke etc.) darf nicht gelagert werden. Das gilt insbesondere auch für Gegenstände, die keinen Bezug zum Mietvertrag haben (Lagerung und Unterhalt eines Bootes).

An Balken und Wänden dürfen keine Nägel, Haken etc. angebracht werden.

- 3.2 Die Masten sind unverzüglich an die Hallendecke so aufzubinden und zu sichern,

dass das Boot darunter im Bedarfsfalle frei manövriert werden kann. Masten dürfen nur dann auf dem Boot bleiben, wenn sie den Bootsrumpf in keinem Punkt überragen.

Die Hebebühne der Genossenschaft dient dem Aufhängen der Masten. Für deren Benützung ist ein IPAF-Zertifikat (International Powered Access Federation) erforderlich. Zuständig für die Hebebühne ist der Hallenchef. Die Genossenschaft haftet aus der unbefugten Nutzung der Hebebühne nicht; der Vertrag mit dem fehlbaren Mieter wird zudem fristlos gekündigt.

Alle Boote unter der Empore der Halle Nord müssen frei beweglich sein.

- 3.3 Den Hallenliegern wird empfohlen, das Boot mit einer Blache zuzudecken, um Verunreinigungen durch Staub zu vermeiden.

4. Feuerschutz

- 4.2. Bewegliche Brennstofftanks und -kanister sowie Gasflaschen dürfen nicht in den Hallen gelagert werden. Fest eingebaute Brennstofftanks sind zur Verminderung der Explosionsgefahr gänzlich zu füllen.
- 4.3. Serviceläufe von Motoren dürfen in der Halle nicht erfolgen.
- 4.4. Der Betrieb von Heizgeräten aller Art ist in den Hallen und in den Booten untersagt.
- 4.5. Lösungs- und Reinigungsmittel in Gebinden von maximal fünf Litern sind immer geschlossen aufzubewahren. Lappen und Putzfäden, die mit Öl, Lösungs- oder Reinigungsmitteln benetzt sind, müssen in geschlossenen Metallgebinden aufbewahrt werden; letztere sind in die Kästen einzuschliessen.

5. Unterhaltsarbeiten

- 5.1. Unterhaltsarbeiten an den Booten sind grundsätzlich möglich.
- 5.2. Bei sämtlichen Unterhaltsarbeiten ist auf die Interessen der Nachbarn Rücksicht zu nehmen; bei Spritz-, Schleif- oder Lackierarbeiten ist mit den Nachbarn Rücksprache zu nehmen, damit diese ihre Boote zudecken können. Spritzarbeiten mit Druckluftpistolen sind generell verboten.
- 5.3. Schleifarbeiten am Unterwasserschiff müssen zwingend nass, an den übrigen Bootsteilen nach Möglichkeit nass ausgeführt werden.
Am Unterwasserschiff sind lediglich kleinere Ausbesserungsarbeiten an einer Fläche von maximal 0.3 x 0.3 m² gestattet. Das grossflächige Entfernen von Antifouling Mitteln ist sowohl in als auch ausserhalb der Halle ausdrücklich verboten. Fehlbare Hallenlieger müssen nicht nur mit der Kündigung des Hallenplatzes rechnen, sondern auch mit einer Verzeigung bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde. Ausserdem können sie für die direkten und indirekten Folgeschäden haftbar gemacht werden.

6. Entsorgung von Abfällen

- 6.1. Das Ausgiessen von Altöl, Lösungs- oder anderen Reinigungsmitteln ist strikte untersagt.
- 6.2. Jeder Hallenlieger ist verpflichtet, die von ihm produzierten Abfälle irgendwelcher Art gesetzeskonform und unverzüglich zu entsorgen; die Bootshallen dürfen in keinem Fall als Abfallentsorgungs- oder Zwischenlagerungsplatz missbraucht werden.

7. Zutritt/Schliessordnung

- 7.1. Hallenlieger, mit welchen ein Mietvertrag besteht, haben Zutritt zu den Hallen.
- 7.2. Die Hallenlieger erhalten gegen eine Depotgebühr einen Hallenschlüssel ausgehändigt. Schlüssel dürfen nur im Ausnahmefall für das Ausführen von Arbeiten an Dritte ausgehändigt werden.
- 7.3. Das Ein- und Auslagern von Schiffen darf nur in persönlicher Anwesenheit des Bootseigners resp. Hallenliegers erfolgen.
- 7.4. Beim Verlassen der Hallen hat jeder Hallenlieger darauf zu achten, dass alle Türen und Tore ordnungsgemäss verschlossen und sämtliche Lichter gelöscht sind.

8. Versicherung

- 8.1. Die Genossenschaft versichert die Anlagen gegen Ansprüche aus der Haus- bzw. Werkeigentümerhaftung.
- 8.2. Sämtliche Hallenlieger versichern Boot mit Inventar, Bootswagen oder Winterlagerbock sowie Arbeitsgeschirr selbst und ausreichend gegen alle Risiken. Ein Rückgriff auf die Genossenschaft (ausgenommen bei Schäden zu Lasten der Gebäude- oder Werkeigentümerhaftpflichtversicherung) ist ausgeschlossen. Die Hallenlieger geben hiermit eine diesbezügliche Verzichtserklärung ab, die während der gesamten Vertragsdauer gültig bleibt und solange ein Platz für die Winter- und Sommerlagerung beansprucht wird.
- 8.3. Jeder Hallenlieger ist zum Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens Fr. 2 Mio. verpflichtet. Die Verwaltung hat das Recht, eine schriftliche Bestätigung zu verlangen.

9. Hallenreinigung

- 9.1. Nach dem Auslagern des Schiffes ist der Hallenlieger verpflichtet, seinen Platz sauber aufzuräumen und besenrein zu verlassen. Sämtliche persönlichen Gegenstände sind auf dem Bootswagen zu stapeln, wobei es gestattet ist, Truhen oder Kasten, welche wie alle übrigen Gegenstände angeschrieben sein müssen, in der Halle zu belassen; die Truhen oder Kasten müssen an der Hallenrückwand aufgestellt werden.

Nicht angeschriebene Gegenstände und Material werden als Abfall betrachtet und anlässlich der Hallenreinigung ohne Anspruch auf Ersatz oder auf Schadenersatz entsorgt.

- 9.2. Die Verwaltung ist berechtigt, bei Bedarf eine Gesamtreinigung der Hallen, welche für alle Hallenlieger (Genossenschafter und Mieter) obligatorisch ist, anzuordnen. Nichtteilnahme am Hallenreinigungstag wird zusammen mit der Platzmiete angemessen in Rechnung gestellt.

10. Meldungen/Mutationen

- 10.1. Sämtliche Mutationen (Eignerwechsel, Erwerb eines anderen Bootes, Verzicht auf den Hallenliegeplatz etc.) sind der Verwaltung zwingend bis Ende Juni schriftlich mitzuteilen.
- 10.2. Adresswechsel sind der Verwaltung sofort anzuzeigen.
- 10.3. Sämtliche Schiffe resp. Bootswagen sind mit dem Namen des Eigentümers zu kennzeichnen.

11. Inkrafttreten

- 11.1. Diese Hallenordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.